

Merkblatt zur Hygiene im Friseurhandwerk

des Gesundheitsamtes Frankfurt (Stand August 2016)

Jeder Kunde eines Friseursalons hat Anspruch auf eine Dienstleistung, die dem hygienischen Standard entspricht, denn auch im Friseurhandwerk kann eine Übertragung von Krankheitserregern (z.B. Hepatitis B/C-Viren, HIV) durch den Kontakt mit Blut nicht ausgeschlossen werden. Hierfür sind bereits winzige Blutmengen ausreichend, beispielsweise an den Steckköpfen von Haarschneidemaschinen oder Rasiermessern. Ebenso ist die Übertragung von Pilzkrankheiten sowie von Kopfläusen möglich. Kunden mit ansteckenden Hautkrankheiten oder Kopfläusen dürfen daher im Friseursalon nicht bedient werden.

Darüber hinaus müssen die Arbeitsmaterialien sachgerecht aufbereitet und die Räume sauber gehalten werden. Zum Schutz der Mitarbeiter und Kunden bestehen gesetzliche Regelungen in Form des Infektionsschutzgesetzes, der Infektionshygieneverordnung des Landes Hessen sowie im Weiteren der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der TRGS 530 „Friseurhandwerk“.

Die Gesundheitsämter in Hessen sind nach der Infektionshygieneverordnung des Landes Hessen berechtigt, in den Betrieben Hygienekontrollen durchzuführen.

Was ist bei der Mitarbeiterhygiene zu beachten?

- Das Händewaschen ist eine einfache und wirksame Methode um einer Übertragung von Krankheitserregern durch die Hände vorzubeugen. Aus diesem Grund ist die Händereinigung vor der Arbeit am Kunden unabdingbar, z.B. nach dem Toilettengang, nach einer Pause. Hierbei sind Flüssigseife aus Spendersystemen und Einmalhandtücher zu verwenden.
- Schmuck (Ringe, Armreifen, Armbanduhren) sind vor der Tätigkeit am Kunden abzulegen, da sie die Händereinigung beeinträchtigen und als Keimträger wirken können.
- Das Tragen von flüssigkeitsundurchlässigen, puderfreien und chemikalienbeständigen Einmalhandschuhen ist bei Kontakt mit Chemikalien, zum Beispiel Färbemittel oder Instrumentendesinfektionsmittel, notwendig. Latexhandschuhe dürfen wegen der erheblichen Allergiegefahr der Haut nur ungepudert genutzt werden. Da bei häufigem Tragen von Handschuhen Beeinträchtigungen der Haut entstehen können, sollten die Hände regelmäßig mit Hautschutzpräparaten gepflegt werden. Hierfür ist ein Hautschutzplan nach der TRGS 530 „Friseurhandwerk“ sinnvoll.
- Es ist saubere Kleidung zu tragen.
- Aus hygienischen Gründen sollte das Essen, Trinken und Rauchen im Arbeitsraum unterlassen werden.

Aufbereitung der Arbeitsmaterialien durch Desinfektion*

- Wann ist eine Desinfektion der Arbeitsgeräte erforderlich?

Grundsätzlich ist eine Desinfektion der hygienerelevanten Arbeitsgeräte (z.B. Rasiermesser, Scherköpfe) nach jedem Kunden erforderlich, mindestens aber in folgenden Fällen:

- Verunreinigung der Arbeitsgeräte mit Blut oder anderen Sekreten
- Bei sichtbarer sonstiger Verschmutzung der Arbeitsgeräte
- Nach zu spät bemerkten, krankhaften Haar-oder Kopfhautveränderungen
- Nach zu spät bemerktem Kopflausbefall beim Kunden.

- Welches ist das geeignete Desinfektionsverfahren?

Das geeignete Desinfektionsverfahren für Arbeitsgeräte im Friseurhandwerk ist die manuelle Instrumentendesinfektion, d.h. das Einlegen der Arbeitsgeräte in Instrumentendesinfektionslösung.

- Ablauf der Gerätedesinfektion:

Die Gerätedesinfektion sollte in einer abdeckbaren Wanne mit Siebeinsatz durchgeführt werden. Die zu desinfizierenden Arbeitsgeräte (z.B. mehrfach zur Anwendung kommende Rasiermesser und Steckköpfe von Haarschneidemaschinen) sind so einzulegen, dass diese vollständig von der Desinfektionslösung bedeckt sind, Gelenkinstrumente sind zu öffnen.lingen von Rasiermessern sind vor der Desinfektion zu entfernen und in ein geeignetes Behältnis abzuwerfen. Die vorgeschriebene Einwirkzeit und Anwendungskonzentration des Desinfektionsmittelherstellers ist unbedingt einzuhalten. Im Anschluss sind die Arbeitsgeräte unter fließendem Wasser gründlich zu reinigen und anschließend zu trocknen. Eine saubere und abgedeckte Aufbewahrung der Arbeitsgeräte bis zur Benutzung ist zu gewährleisten.

Geeignete Desinfektionsmittel

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen ausschließlich Desinfektionsmittel zu verwenden, die in der Desinfektionsmittelliste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) geführt werden. Auskünfte zu geeigneten Produkten erhalten Sie z.B. im Fachhandel für Friseurbedarf, bei Apotheken oder Ihrem Gesundheitsamt.

Was ist bei der Wäscheaufbereitung und Abfallentsorgung zu beachten?

- Die Kundenhandtücher sind entweder bei 95°C zu waschen bzw. bei 60°C sofern die anschließende Trocknung in einem Wäschetrockner erfolgt.
- Am Kunden dürfen nur saubere Umhänge und Handtücher verwendet werden.
- Die Kundenhandtücher sind nur einmal zu benutzen und dann in die Wäsche zu geben.
- Mehrwegumhänge sind regelmäßig und bei sichtbarer Verunreinigung zu waschen.
- Bei Verwendung von Mehrwegumhängen sind dem Kunden Papierhalskrausen oder Handtücher anzulegen.
- Gebrauchte Wäsche ist in einem geschlossenen Behältnis abzulegen.
- Abfälle (auch Haare) sind in einem geschlossenen Abfallbehälter zu sammeln und über den Hausmüll zu entsorgen.
- Rasierklingen sind in einem durchstichsicheren, bruchfesten und fest verschließbaren Behälter zu sammeln und mit diesem über den Hausmüll zu entsorgen.

Wie sollen die Arbeitsräume beschaffen sein?

- Voraussetzung für hygienisch einwandfreie Arbeitsbedingungen sind saubere Arbeitsräume. Die Arbeits- und Ablageflächen und der Fußboden müssen leicht zu reinigen sein. Wir empfehlen Ihnen diese mindestens an jedem Arbeitstag nass zu reinigen.
- Die Toiletten für Mitarbeiter und Kunden sind mit einem Handwaschbecken sowie mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und einem Abfallbehälter mit Deckel auszustatten.

Haben Sie noch Fragen zu diesem Merkblatt oder über die Hygiene im Friseurhandwerk?

Weitere Informationen können Sie beim Gesundheitsamt Frankfurt am Main, Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main oder im Internet unter <http://www.frankfurt.de> erhalten. Auskünfte erteilen die Mitarbeiter der Sachgebiete Allgemeine Hygiene, Trinkwasser- und Umwelthygiene unter der Telefonnummer 069 212 - 38971. Für Fragen zu Infektionskrankheiten sind die Mitarbeiter des Sachgebietes Infektiologie unter Telefonnummer 069 212-44374 Ihre Ansprechpartner.

Zu speziellen Fragen des Arbeitsschutzes gibt Auskunft:

GBW Berufsgenossenschaft
für Gesundheit und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35-37
22089 Hamburg
Tel. 040 20207-0; Fax 040 20207-525
Internet: <http://www.bgw-online.de>

Bezugsquellen

1. Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045)
2. Infektionshygieneverordnung des Landes Hessen vom 18. März 2003 (GVBl. I, S. 121)
3. TRGS 530 „Friseurhandwerk“; Ausgabe September 2001 mit Änderungen und Ergänzungen Bundesarbeitsblatt Heft 1/2003,
4. Desinfektionsmittelliste des VAH
Desinfektionsmittel-Kommission im **Verbund für Angewandte Hygiene e.V.**
% Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25, 53127 Bonn
Fon/Fax: 0228 2874022 / 2879522 | E-Mail: info@vah-online.de | Webseite: www.vah-online.de
Verlag: mhp-Verlag GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden; Webseite: www.mph-verlag.de

* Was ist Desinfektion?

Desinfektion ist die Beseitigung oder weitestgehende Reduzierung aller krankmachenden Erreger an einem Gegenstand oder auf der Haut, so dass Infektionsgefahren davon nicht mehr ausgehen können.